

Häusliche Gewalt

J U S T I Z

Häusliche Gewalt und das Gesetz

Häusliche Gewalt ist gesetzlich verboten. In diesem Zusammenhang können verschiedene Stellen aus dem Rechtsbereich angegangen oder beigezogen werden.

Innerfamiliäre Gewalt oder Gewalt in der Beziehung sind gesetzlich verboten, ob es sich nun um ein verheiratetes oder unverheiratetes, ein hetero- oder homosexuelles Paar handelt, ob die Opfer nun minder- oder volljährig, weiblich oder männlich sind.

Die Gesetze gelten für alle in der Schweiz lebenden Personen, unabhängig der Religionszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltsbewilligung der Betroffenen. Diese Gesetzestexte besagen Folgendes:

Die Personen, die Gewalt ausgesetzt sind, müssen geschützt werden. Sie haben das Recht, ihr Zuhause zu verlassen.

Die Personen, die Gewalt ausüben, sind für ihre Taten verantwortlich. Sie müssen Hilfe in Anspruch nehmen können, um Wiederholungstaten zu vermeiden.

Situationen häuslicher Gewalt fallen in den Rechtsbereich. In diesem Zusammenhang können verschiedene Stellen angegangen oder beigezogen werden.

STAATSANWALTSCHAFT

Die Staatsanwaltschaft ist die

Strafverfolgungsbehörde, die von Amtes wegen oder auf Antrag das Vorverfahren durchführt und die Widerhandlungen, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, untersucht.



BEZIRKSGERICHTE

Im Rahmen häuslicher Gewalt können die Bezirksgerichte Massnahmen zum Schutz der Opfer ergreifen.



ANWALT - ANWÄLTIN

Sobald die gewaltausübende Person mit der Polizei zu tun hat, wird dem Opfer empfohlen, einen Anwalt oder eine Anwältin einzuschalten, um sich über seine Rechte auf zivilrechtlicher Ebene zu informieren.



KESB – KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDEN

Die KESB können für Kinder und Erwachsene verschiedene Arten von Schutzmassnahmen aussprechen.



